

(2) Bis zum 31. Januar haben Konsumgenossenschaften eine Umsatzsteuererklärung für das vorangegangene Jahr abzugeben und die Umsatzsteuer zu berechnen. Die monatlichen Umsatzsteuerzahlungen werden auf die sich ergebende Jahresumsatzsteuer angerechnet. Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Grundsteuer ist in einem Jahresbetrag am 15. Mai des betreffenden Jahres an den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, in der das Grundstück belegen ist, zu entrichten. Gleichzeitig ist eine Erklärung über die für das betreffende Jahr zu entrichtende Grundsteuer abzugeben.

(2) Für das Jahr 1960 ist der Jahresbetrag der Grundsteuer bis zum 30. Juni 1960 an den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, in der das Grundstück belegen ist, zu entrichten.

Inkrafttreten:

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1960

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die Erhebung der Flächen unter Glas.

Vom 16. Mai 1960

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Feststellung aller für Frühgemüse unter Glas nutzbaren Flächen ist in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli 1960 im Anschluß an die Bodenbenutzungserhebung die Erhebung der Flächen unter Glas durchzuführen.

(2) Bei der Erhebung werden alle Flächen unter Glas in den sozialistischen und privaten Betrieben einschließlich Instituten, Krankenhäusern, Botanischen Gärten, Saatzuchtbetrieben und ähnlichen Einrichtungen erfaßt.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Erhebung der Flächen unter Glas und die Überprüfung der Angaben der Betriebe ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, verantwortlich.

(2) In den Städten und Gemeinden ist für die Durchführung der Erhebung der Flächen unter Glas der Bürgermeister verantwortlich.

§ 3

(1) Zur Durchführung der Erhebung in den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen (LPG, GPG, VEG, Stadtgärtnereien, Instituten, Erholungs- und SVK-Heimen, Krankenhäusern, Saatzuchtbetrieben, Botanischen Gärten, Industriebetrieben usw.) werden die Erhebungslisten von den Räten der Städte und Gemeinden an die Betriebe ausgegeben.

(2) Die Eintragungen in die Erhebungslisten sind von den Betrieben selbst vorzunehmen.

§ 4

(1) Die Erhebung der Flächen unter Glas in den privaten Gartenbaubetrieben einschließlich den Betrieben der Kirche und deren Einrichtungen erfolgt durch Kommissionen, die durch die Räte der Städte und Gemeinden gebildet werden.

(2) Diesen Kommissionen sollen ein Mitarbeiter des Rates der Stadt bzw. Gemeinde, der Spezialagronom der MTS, ein Mitarbeiter aus einem sozialistischen Gartenbaubetrieb, ein Vertreter der VdgB und ein Vertreter der zuständigen Großhandelsgesellschaft angehören.

§ 5

Die Einzelheiten der Durchführung der Erhebung der Flächen unter Glas werden in einer Arbeitsanweisung geregelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1960 in Kraft und am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1960

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**
R e i c h e l t

Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung).

Vom 18. Mai 1960

Auf Grund des § 18 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

I.

Mindestmaße

§ 1

(1) Fische aller Arten dürfen nur dann gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen folgende Mindestlängen haben:

Stör (Aeipenser sturio L.)	100 cm
Lachs (Salmo salar L.)	45 cm
Meerforelle (Salmo trutta L.)	45 cm
Regenbogenforelle (Salmo irideus Gib.)	45 cm
Aal (Anguilla vulgaris L.)	35 cm
Zander (Lucioperca Sandra Cuv. u. Val.)	35 cm
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	35 cm